

Chor St. Sebastian Eppertshausen e. V.

Satzung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2016 erhält der Verein „Chor St. Sebastian Eppertshausen e. V.“ nachstehende Satzung. Die Satzung vom 01.04.2014 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Chor St. Sebastian Eppertshausen e. V.“ Er hat seinen Sitz in 64859 Eppertshausen.

Der Verein fühlt sich der Pfarrgemeinde St. Sebastian Eppertshausen zugehörig.

2. Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind die Förderung christlicher und weltlicher Gesänge. Der Verein fördert außerdem den Völkerverständigungsgedanken und die Jugendarbeit. Er stellt sich die Aufgabe, ein menschliches Miteinander und kritische Auseinandersetzung und Meinungsbildung in unserer Gesellschaft zu unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO von 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4. Mitglieder des Vereins

Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an. Der Statuswechsel muss schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Das Mindestalter der aktiven Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Bei den passiven Mitgliedern beginnt dies mit Vollendung des 18. Lebensjahrs.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierbei wird zwischen Einzel- und Familienbeiträgen sowie zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Die Familienmitgliedschaft der Kinder endet mit Abschluss der beruflichen Ausbildung bzw. eines Studiums, spätestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

7. Organe des Vereins

- Der Geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- dem Kassenwart
-

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich

- Schriftführer
- Stimmführer Sopran
- Stimmführer Alt und Tenor
- Stimmführer Bass
- Chorleiter
- zwei Beisitzer.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

9. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie entscheidet über

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ausschluss von Mitgliedern bei vereinschädigendem Verhalten
- Auflösung des Vereins
-

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand binnen 10 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

11. Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Sebastian Eppertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchlich musikalische Zwecke oder für die Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde zu verwenden hat.